

Geschäftsstelle und Redaktion: Dresden, K. 18, Postfach 46

Verlagsnummer 21 208 Postfachkonto: Leipzig Nr. 14797

Sächsische Volkszeitung

Wegzugspreis: Vierteljährlich in der Geschäftsstelle oder von der Post abgeholt Ausgabe A mit Illustr. Beilage 10.20 M...

Anzeigen: Annahme von Geschäftsangelegenheiten bis 10 Uhr, von Familienangelegenheiten bis 11 Uhr vorm. - Preis für die...

Industrie und Gemeinschaftsarbeit

Während man früher von der Industrie, wenigstens von einem starken einflussreichen Teile derselben, behaupten mußte, er sträube sich gegen die Anerkennung des Gedankens der auf der Berufssolidarität aufgebauten Gemeinschaftsarbeit...

Wenn von dieser radikalen Seite zugleich aus der Tatsache, daß höherer Teile der organisierten Arbeiterkraft von der Arbeitsgemeinschaft juristisch getrennt sind, mit Verhagen und Stenungung der Schluß gezogen wird, der ganze Arbeitsgemeinschaftsgedanke habe sich nicht bewährt...

Inbesondere ist Dr. Sorge, der derzeitige Präsident des Reichsverbandes der deutschen Industrie, in der Lage, für sich und die ihm anvertrauten Kreise erneut ein nachdrückliches Verlangen zur industriellen Gemeinschaftsarbeit abzugeben. 'Ich sehe', so betont er, 'nach wie vor und mit mir die große Anzahl meiner Freunde, auf dem Standpunkte, daß der Arbeitsgemeinschaftsgedanke eine der notwendigsten, wenn nicht die allerwichtigsten Grundlagen für die Umwandlung unseres Wirtschaftslebens bedeutet...'

Fürstbischof Kardinal Vertram an die Oberschlesier

Johannesberg, 31. August 1920.

Die öffentlichen Gewalttätigkeiten, die in Oberschlesien in den letzten Wochen infolge der politischen Wirren verübt sind und die zu Mordverbrechen und Verwundungen geführt haben, haben mit Grund weit über Schlesiens Grenzen hinaus Schrecken und tiefe Entrüstung hervorgerufen. Da eines der bedeutendsten Gebiete unserer Völkerei von dieser Verunsicherung betroffen ist, kann ich dazu nicht schweigen, so sehr auch immer meine Zurückhaltung in allen die politischen Streitfragen berührenden Dingen von pflichtmäßiger Vorsicht geleitet gewesen ist und bleiben wird...

Offenlich findet bei ein aus Liebe und Sorge hervorgerahenes ruhiges Wort bestenfalls, als es mitten in heißesten Kämpfen würde gesprochen haben. Sind das die unvollständigen an Ordnung, Religion und Kirche so unabhängigen Oberschlesier? So hätte man fragen. Nein, antwortet, die sind es nicht, die diese Mordtaten und Verbrechen begangen haben. Es ist nicht die Art der Oberschlesier, habsüchtig und gewalttätig zu sein. Andere Elemente sind verkehrt in das Volk eingebürgert. Diese abzuwehren, ist Sache der politischen Behörden. Meine Aufgabe ist es, den auf ihren Bischöfen ruhenden Pflichten meines Amtes in Erinnerung zu rufen. Gottes Gebot ist es, Liebe und Gerechtigkeit allen ohne Ausnahme zu erweisen, einerlei welchen Stammes und welcher Sprache sie sind. Achter einander, können jedem die Pflichten seiner...

Eigenart in Sprache und Volkstümlichkeit. Meidet alles, was verkehrt wirken kann. Halte fern von euch Zeitungen, die glistige Propaganda ausstrahlen.

Halte auch fern von denen, die seit Monaten in maßlosen Vorfällen und aufreizenden Reden sich ergeben, die dann zuletzt zu Gewalttätigkeiten führen müssen. Täuscht euch nicht, weder Väterer noch Kaufmännige werden das Reich Gottes besitzen.' (1. Kor. 6, 10.)

Wartet die Freiheit der Abstammung, die jedem Stimmberechtigten gegeben ist. So ist es auch der Wille des Heiligen Vaters, der ausdrücklich mahnt, daß diese Freiheit von niemand weder direkt noch indirekt verletzt werde. Der Heilige Vater weiß genau, wie dringend er den Schutz dieser Freiheit verlangt. Wohl darf jeder seiner politischen Meinung Ausdruck geben und seiner ehrlichen Überzeugung folgen. Aber es geschehe mit Würde und Wahrheitsliebe, mit voller Rücksichtnahme auf die Rechte Anderer. Wer anders handelt, ist geradezu unwürdig des Abstimmungsrechtes, dessen folgenreichere Ausübung zu ersterehrlicher Prüfung jeden mahnt, der gewissenhaft denkt.

Eingedenk sein soll der hochwürdige Klerus der Pflichten, die ich unabhängig mündlich, schriftlich und in feierlichen Erlassen den Priestern vor Augen gestellt habe. Nach der Mahnung der Schrift: 'Höre und höre nicht auf zu rasen!' erregere ich diese Mahnungen noch einmal. Nie soll die Kirche zum Schauplatz politischer Reden und Demonstrationen werden. Nie soll ein Priester an solchen politischen Demonstrationen teilnehmen. Die einen des Priesters unwürdigen, verheerenden Charakter tragen. Wo er seiner Meinung Ausdruck gibt, soll er allen voranleuchtend durch Würde und schone Rücksichtnahme auf andere denkende Katholiken. Wer anders handelt, vertritt sich selbst den Weg zu den Höfen der Parochien, die politisch anders gerichtet sind, belastet sein Gewissen mit schwerer Schuld und macht sich schuldig an Falschheit, die in unehren und auferlegten Zeiten so leicht dem Parteiaktivismus entspringen. Das gilt allem ausnahmslos, einerlei welchen Stammes und welcher Sprache sie sind.

So will es unsere Religion und unsere Kirche. So will es das kirchlich geknüpfte, treu katholische Volk, das längst der Verletzungen und schmerzlichen Verurteilungen müde ist und sich nach Ruhe und Ordnung sehnt.

Da ein persönliches Erscheinen in Oberschlesien zu meinem tiefem Schmerze zurzeit mir unmöglich gemacht wird, bitte ich die katholische Presse um Verbreitung dieses Mahnwortes. Schließlich bitte ich alle, die es mit Oberschlesien gut meinen, die bevorstehende Entscheidung in heiligem Gebete der göttlichen Vorsehung zu empfehlen.

Der Fürstbischof, K. Kard. Vertram.

Die finanzielle Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche

In einer Versammlung der Geistlichen des Bezirks Biberach am 1. September, zu der auch Vertreter fast aller anderen Bezirke des Oberlandes und zwei Landtagsabgeordnete erschienen waren, führte laut Augsburger Postzeitung (Nr. 397) Reichsfinanzminister a. D. Abgeordneter G. Zuberger u. a. aus:

Am 4. Januar dieses Jahres habe ich in meiner Stuttgarter Rede die kirchenpolitischen Folgen der Revolution in die zwei Haupter Sätze geteilt: 22 Fürstentümer rücken in den Staat. Kein Bischofsstab wurde zertrümmert. Bischof wurde ich nicht bestanden, obwohl die beiden Sägen nicht allen daraus sich ergebenden Folgerungen ganz klar sind. Eine wesentliche Begleiterscheinung seit jeder Revolution ist nämlich die brutale Vergewaltigung der Kirche. Auch Ende 1918 schien diese Entwicklung in Deutschland eingeleitet zu werden. Jedenfalls sind die Befürchtungen, welche der preussische Episkopat in seinem Hirtenbrief vom Dezember 1918 zum Ausdruck gebracht hat, damals voll begründet gewesen.

Wenn sie nicht eingetreten sind, so ist dies allein auf zwei Umstände zurückzuführen. Erstens auf die Existenz einer starken Zentrumsfraktion in der Nationalversammlung und zweitens auf die Beteiligung dieser Zentrumsfraktion an der neuen Regierung im neuen Deutschland. Nur diesen beiden Umständen ist es zu verdanken, daß die neue Verfassung kirchenpolitische Vorschriften enthält, welche wohl die Trennung von Kirche und Staat ausdrücken, aber das Höchstmaß der staatlichen Freiheit für die Kirche bringen.

Der dritte Abschnitt der Weimarer Verfassung (Artikel 136 bis 141) gibt der Kirche in Deutschland ein Maß von Freiheit, wie in keinem anderen Lande der Welt sich solche findet. Diese Tatsache ist auch von unabhängiger kirchlicher Seite voll anerkannt worden. Ich will damit nicht sagen, daß die ganze Verfassung und jede Einzelheit in den genannten Bestimmungen meine volle prinzipielle Zustimmung findet, aber angesichts der politischen Gesamtverhältnisse und der Kräfteverteilung in der Nationalversammlung — man denke daran, daß in der Nationalversammlung der Sozialdemokratie nur 24 Mandate zur Mehrheit fehlten — ist das Erreichte als ein politisches Meisterwerk der Staatskunst anzusehen.

Durch die deutsche Reichsverfassung ist das Staatskirchenwesen reiflos beseitigt. Die Reichsverfassung selbst hebt die einzelstaatlichen Bestimmungen des Staatskirchenrechts auf, denn die Sätze, die sie ausspricht, sind nicht mehr Grundgesetze, sondern es sind Rechtsätze, sie schaffen positives Recht. Die Reorganisation der Kirche und ihrer Organe, der kirchlichen Anstalten usw. durch Staatsbehörden ist nicht mehr zulässig. In einer Reihe von Ländern hat man diese Forderung bereits vollständig gezogen, in Stuttgart leider noch nicht. Während Baden und Preußen sich um die inneren Verhältnisse der Orden und Kongregationen überhaupt nicht mehr kümmern, hält man heute noch in Stuttgart an dem Staatskirchenrecht mannschaft fest.

Was das Verhältnis der katholischen Kirche in Deutschland zum Heiligen Stuhl betrifft, so ist zu beachten, daß bis zum Erlass der Reichsverfassung im allgemeinen die kirchenpolitischen Verhältnisse durch die Länder geregelt worden sind. Das reichsrechtliche Jesuitengesetz stellte freilich schon im alten Reich ein Abweichen von dieser Regel dar. Es erhob sich nach Verabschiedung der neuen Verfassung die Frage: Wie soll die nächste Vereinbarung mit Rom getroffen werden? Ich stand von Anfang an auf dem Standpunkte, daß aus vielen naheliegenden Gründen ein Reichskonkordat anzustreben sei und daß die kirchenpolitischen Verhältnisse einheitlich für das ganze Reich zu regeln seien. Alle deutschen Länder, mit Ausnahme von Bayern, haben sich auf diesen Standpunkt gestellt und die Reichsleitung mit der Führung der Konkordatsverhandlungen in Rom beauftragt. Bayern ging seinem eigenen Weg. Das Konkordat zwischen Bayern und Rom steht vor dem Abschluß und dürfte in diesem oder dem nächsten Monat unterzeichnet werden. Für den übrigen Teil des Reichs dürfte vorbehaltlich des formellen Abschlusses durch die Länder das materielle Reichskonkordat auch in baldige Zukunft abgeschlossen werden.

Die Bestimmungen dieses Reichskonkordats sind einfach. Was die Vergütung der Bischofsstühle betrifft, so hat man bei der Beratung der Verfassung von gewisser Seite befürchtet, die absolute Freiheit der Kirche könne dazu führen, daß Rom zum Beispiel einen Franzosen zum Erzbischof von München ernennen würde. Es dürfte aber keiner Schwierigkeit unterliegen, im Konkordat die Bestimmungen anzunehmen, daß nur Reichsbischofe die Bischofsstühle in Deutschland einnehmen können. Die Wahl der Bischöfe durch die Domkapitel dürfte für alle deutschen Bistümer erreicht werden. Jede staatliche Einmischung fällt naturgemäß fort. Die Domkapitel haben die Wahl nicht mehr bei der Staatsbehörde einzureichen, sondern dem Heiligen Stuhl vorzulegen. Eine wichtige Frage ist die Wahl der Domkapitulare, die in den einzelnen Bistümern bisher verschieden war. Auch hier ist jedes Recht des Staates auf Ernennung von Domkapitularen beseitigt. Die Verhandlungen gehen im allgemeinen in die Richtung, daß die freierwerbenden Domkapitulare sich abwechselnd vom Bischof und vom Domkapitel bezieht werden. Man erwägt auch, ob nicht eine Drittelung vollzogen werden soll in der Weise, daß die erste Stelle vom Bischof, die zweite vom Domkapitel bezieht wird und daß die Bezahlung der dritten Stelle Rom anfallen soll, insofern, als Bischof und Domkapitel eine gemeinsame Veranschlagung in Rom unterbreiten. Große Schwierigkeiten in der Regelung dieser Frage dürften sich nicht ergeben.

Eine ungemein wichtige Frage ist die Heranbildung des Klerus. Die Reichsverfassung bestimmt in Artikel 140: 'Die theologischen Fakultäten an den Hochschulen bleiben erhalten.' Das für die Kirche die Vorchrift der Ausbildung des Klerus an den Universitäten nicht bindend ist, ist selbstverständlich. Es gibt in Deutschland fast arbeitende Kreise, welche die kirchenpolitische Neuordnung der Dinge dazu benutzen wollen, um die Vorschriften des Konzils von Trident in Deutschland reiflos durchzuführen und die Seminarbildung des Klerus für alle deutschen Bistümer vorzuschreiben. Ich glaube nicht, daß diese Bemühungen, so intensiv sie auch von manchen Seiten einleiten, Erfolg haben werden. Man wird auf der anderen Seite auch nicht so weit gehen, daß man für alle deutschen Bistümer dieselbe Ausbildung des Klerus verlangt. Denn das letzte Wort muß schließlich dem Bischofsamt zukommen. So dürfte sich von selbst die Lösung ergeben, es bei den bestehenden Verhältnissen zu belassen. Die Hauptbeschwerden liegen nicht so sehr in der Erhaltung der theologischen Fakultäten, als vielmehr in der Frage, wie die Berufung der Theologieprofessoren erfolgen soll. Hier sind nicht unerhebliche Schwierigkeiten zu überwinden. Eine einheitliche Norm hat bisher nicht bestanden. Es ist anzuerkennen, daß es nicht zu bestimmen wäre, daß die Berufung der Universitätsprofessoren ganz allgemein mit Zustimmung des Bischofs zu erfolgen habe. Eine solche Regelung könnte aber an manchen Universitäten zu unliebsamen Reibereien führen. Vielleicht läßt sich der Ausweg dahin finden, daß in dem Reichskonkordat bestimmt wird, daß die Berufung der Professoren im 'Benehmen mit dem Bischof' zu erfolgen habe. Jedemfalls bin ich der Überzeugung, daß auch über diese Frage eine Regelung sich herbeiführen lassen wird, die den Interessen der Kirche wie den berechtigten Wünschen der Fakultäten und des Reiches in gleicher Weise entspricht. Nicht zu vergessen ist, daß die kirchliche Verbände durch die Nichterteilung und Entziehung der 'missio canonica' geordneten Mittel besitzt, um ersten Bedenken vorzubeugen oder sie zu beseitigen. So weit die allgemeinen kirchenpolitischen Fragen.

Die finanziellen Verhältnisse werden in diesem Konkordat wohl kaum geregelt werden. Artikel 138 der deutschen Verfassung lautet: 'Die auf Geheiß, Verweis oder Befehl des Reichspräsidenten bestehenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Gesamtheit der Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus, Unterricht- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.' In diesem Artikel ist die vollständige Lösung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche auf finanziellen Gebiete ausgesprochen. Der Artikel selbst enthält zwei Grundgedanken. Der zweite Absatz — als der bayerische auch der wichtigere — garantiert die Erhaltung des gesamten kirchlichen Vermögens, d. h. es der Kirche selbst über den verfallenen Vereinen, Kongregationen oder Orden, und zwar sind sämtliche Eigentumsrechte für alle kirchlichen Anstalten gewährleistet. Darin liegt eine große Sicherheit für die Zukunft. Der zweite Grundgedanke des genannten Artikels ist der, daß alle Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften, die auf Geheiß, Verweis oder Befehl des Reichspräsidenten bestehen, durch die Landesgesetzgebung abgelöst sind, daß das Reich aber hierfür die Grundzüge aufstellen hat. Die Trennung von Kirche und Staat erfolgt also unter vollkommener Wahrnehmung der verfassungsmäßigen Ansprüche der Kirche. Auch in diesem Artikel ist Deutschland den Weg vollkommener Freiheit und Gerechtigkeit gegangen. Wo sonst immer im letzten Jahrhundert Kirche und Staat sich trennten, mußte die Kirche finanziell die Not leiden, in Deutschland nicht. Die finanzielle Auseinandersetzung hat, nicht es selbstverständlich hierin bei den bestehenden Verhältnissen (Artikel 173 der Verfassung).

Der Weg, der nunmehr eingeschlagen werden muß, ist der zunächst hat das Reich die Grundzüge für die Bildung aufzustellen, dann wird die Bildung durch die Landesgesetzgebung selbst vollzogen.





Zweiter sächs. Katholikentag Leipzig!

Von den Leipziger Glaubensgenossen sind

Freiquartiere

in so großer Zahl zur Verfügung gestellt worden, daß der Wohnungsausschuß allen Teilnehmern, die unentgeltlich untergebracht zu werden wünschen, dies zusagen kann.

Der Finanz-Ausschuß: Dr. jur. Beckmann, Leipzig, Hospitalstraße 12. Der Wohnungs-Ausschuß: Georg Strieder jun., Leipzig-Eu., Theresienstraße 5.

Kathol. Eltern, Lehrer und Schulvorstände in Sachsen!

Der Ernst der Lage fordert außergewöhnliche Maßnahmen. Wir laden daher im Einverständnis mit dem kath. Landeselternrat für Sachsen zu einer besonderen

Eltern-Versammlung auf dem Zweiten sächs. Katholikentag in Leipzig ein, die am Sonnabend den 25. Septbr. vormittags 1/2 10 Uhr im Goldenen Saal des Reichspalastes stattfinden soll.

Tagesordnung:

- 1. Rede des Herrn Geheimrat Marx (Düsseldorf);
2. Aussprache;
3. Beratung von Anträgen an die Hauptversammlung des Katholikentages.

Katholische Väter und Mütter! Elternräte, Lehrer und Schulvorstände! An Euch alle richten wir die dringende Bitte: Kommt zu dieser wichtigen Schultagung! Haltet Euch bereit und werbet überall dafür! Der Preis ist die unsterbliche Seele eines jeden unserer Kinder!

Ämtliche Bekanntmachungen

Verteilung von Frühkartoffeln

§ 1. Der Preis für die auf die Boden-Kartoffel-Kartel A und B (Nummer 2 der Sammelkarte) zur Verteilung kommenden Kartoffeln beträgt 40 J für das Pfund.
§ 2. Zweifelsbildungen: Ratbekanntmachung vom 27. September 1919.

Regelung des Getreide-Deputatwesens für Deputatberechtigte in der Landwirtschaft

§ 1. In der nach dem Tarifvertrag dem Deputatberechtigten zuzehenden Getreide-Deputatmenge ist in jedem Falle die Selbstverforgermenge mit enthalten. Die letztere ist demzufolge nicht besonders zu gewähren.
§ 2. Die Getreide-Deputatmengen bleiben in der gleichen Weise wie die Selbstverforgermengen bis zum Verbrauch beschlagnahmt.

§ 3. Die Deputatberechtigten haben der Gemeindebehörde — in Dresden der Geschäftsstelle für die Führung der Wirtschaftskarten, Breitestraße 7, III. — anzugeben:
1. die Namen und den Wohnort der von ihnen beschäftigten Getreide-Deputatempfänger,
2. die Höhe des Getreide-Deputats auf Grund des Tarifvertrages vom ...

§ 4. Die Gemeindebehörden — in Dresden die Geschäftsstelle zur Führung der Wirtschaftskarten — haben nach näherer Anweisung der zuständigen Amtshauptmannschaft — in Dresden des sächsischen Reichsministeriums — über die Getreide-Deputatempfänger eine besondere Liste (Deputaten-Liste) anzulegen und fortlaufend zu führen. In diese Liste sind alle Veränderungen (Zu- und Abgänge) einzutragen.

§ 5. Auf die Verarbeitung des Deputatgetreides finden die in den Verbrauchs- und Maßvorschriften für Selbstverforscher in Brotgetreide, Gerste und Hafer vom 30. Juni 1920 für die Verarbeitung des Selbstverforsgergetreides getroffenen Bestimmungen Anwendung. Hiernach ist insbesondere die Verarbeitung von Deputatgetreide nur

auf Grund von Maß- und Maßvorschriften, die von den gleichen Stellen wie für Selbstverforsgergetreide ausgestellt werden, zulässig.
§ 6. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, insbesondere die nach § 8 zu erstattenden Anzeigen nicht fristgemäß erstattet, wird nach §§ 90 und 91 der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1920 vom 21. Mai 1920 bestraft.

Dresden, am 4. September 1920. Der Gemeindeverband Dresden und Umgebung. Der Rat zu Dresden. Die Amtshauptmannschaften Dresden-Mitstadt und Dresden-Neustadt.

Ernte 1920 sowie Verbrauchsvorschriften für Selbstverforsger betreffend

Auf Grund der Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 26. August 1920 — R. G. Bl. S. 1820 — welche in Ergänzung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1920, Ernte 1920 betreffend, und der Bekanntmachung vom 30. Juni 1920, Verbrauchs- und Maßvorschriften für Selbstverforsger in Brotgetreide, Gerste und Hafer usw. im Wirtschaftsjahr 1920/21 betr., für das Gebiet des Gemeindeverbandes Dresden und Umgebung (Stadt Dresden, Amtshauptmannschaften Dresden-Mitstadt und Dresden-Neustadt) folgendes bestimmt:

- 1. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen:
a) ihren selbsthergestellten Hafer aus der Ernte 1920 an das im Betriebe gehaltene Vieh verfüttern,
b) von ihrer selbsthergestellten Gerste:
a) an das im Betriebe gehaltene Vieh die nach den im Einklange genannten Bekanntmachungen zur Ernährung der Selbstverforsger freigegebenen Mengen an Gerste, soweit diese zur menschlichen Ernährung nicht verwendet werden,
b) an ihre Hausfrauen, deren Verdingung der zuständigen Gemeindebehörde — in Dresden der Geschäftsstelle für die Führung der Wirtschaftskarten, Breitestraße 7, 3. — angezeigt worden ist, 2 Zentner für den Huf verfüttern.

Die Vorschrift im Absatz 1 Nummer 1 gilt auch für selbsthergestelltes Gemenge aus Hafer und Gerste, das nicht mehr als 80 v. H. Gerste enthält.

Dresden, am 4. September 1920. Der Gemeindeverband Dresden und Umgebung. Der Rat zu Dresden. Die Amtshauptmannschaften Dresden-Mitstadt und Dresden-Neustadt.

Ernte 1920

In Ansehung an § 5 unter X o) der Bekanntmachung vom 30. Juni 1920 werden nachstehend die vom Direktorium der Reichsgetreidebestelle unterm 7. August 1920 herausgegebenen Bestimmungen über den Verkauf von Gerste für Betriebe und die Ausgabe von Gerstebezugscheinen veröffentlicht:

§ 1. Der Verkauf von Gerste zur Verlieferung der Betriebe gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 5 der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1920 vom 21. Mai 1920 (R. G. Bl. S. 1038) erfolgt ausschließlich auf Bezugscheine, die mit Wirkung vom 16. Sept. 1920 ab von der Reichsgetreidebestelle auszugeben werden.
§ 2. Die Bezugscheine lauten auf den Jahrbet. Reihe A über 50 t, Reihe B über 80 t, Reihe C über 10 t, Reihe D über 5 t, Reihe E über 1 t, Reihe F über 1/2 t; das zweite Blatt enthält je vier Teilbezeichnungen in doppelter Ausfertigung.
§ 3. Die sämtlichen Gerstebezugscheine werden von der Reichsgetreidebestelle der Gerstenverteilungsstelle G. m. b. H., Berlin W 50, Tauentzienstraße 10, angehängt. Die Gerstenverteilungsstelle G. m. b. H. akzeptiert nur den Verkauf von Gerste auf Bezugscheine. Sie kauft durch ihre Geschäftsstellen, Kommissariate und Käufer unmittelbar von den Landwirten. Der selbständige Verkauf von Gerste in den Betrieben ist gestattet.

Kath. Frauen und Mädchen Leipzigs.

Mittwoch den 8. September abends Punkt 1/8 Uhr im Saale des kath. Gesellenhauses, Biesenstraße 28
Werbe-Versammlung für den Zweiten sächs. Katholikentag am 24. u. 25. Sept.
Vortrag des Herrn Pfarrer Hafelberger über: „Katholikentag und Frauentag, eine wichtige Forderung der neuen Zeit.“
Eintritt frei.
Um zahlreiches Erscheinen bitten die katholischen Frauen und Mädchen von Leipzig und Umgebung
Der vorbereitende Ausschuss für den Zweiten sächs. Katholikentag. 1746] Zum Austrag: Stefanie Rath, Vorsitzende.

Schirgiswalde

Kunstthonig. Vom 10. bis einschließlich 16. September werden abgegeben auf Absatz 6 der weißen Rühmliesterarte (Kinder über 2 bis 4 Jahren) 1 Pfund Kunstthonig. Preis: 1 Pfund 3.70 Mark.
Baugen, am 4. September 1920. 1753
Kommunalverband Baugen-Land.

Velour-Hüte • Samt-Hüte • Filz-Hüte noch sehr preiswert, kleidsame Formen. Umpressen schnell und billigst. 1688
Hutfabrik, Dresden, Pillnitzer Straße 19 nur 19.

Hühneraugen, Ballen, 69
Hornhaut, Warzen, werden schmerzlos, sicher und schnell beseitigt durch
Biltz Hühneraugensalbe
Dose Mt. 3,50.
Fabrikant und Vertrieb
Apotheker Wilhelm Drässel, Erfurt, zu haben in der Stern-Apothek, Dresden-Löbtau, Reisewitzer Straße 12



Oscar Heilmann
Hypothek- und Bankgeschäft
Generalvertreter der Preussischen Boden-Credit-Aktien-Bank zu Berlin
Breiten-A., Johann-Georgs-Allee 17
Fernruf 21897
An- und Verkauf von Wertpapieren
Hinterlegungsstelle für Effekten.
Ziesscheine-Einlösung.
Finanzierungen.
Beschaffung von 1. u. 2. Hypotheken.
Vermittlung von 1735
Grundstücks-An- und Verkäufen.

Empfehle mein 1900
reichhaltiges Schuhwarenlager u. Reparaturwerkstatt. Gute Qualität, gewissenhafte Preise.
Rudolf Dörrschmidt, Rosenstraße 29b, Ecke Malternstr.

Herrnstoffe
Kostüme
Sportstoffe
Futterstoffe
Büffel-, Velt-, Wagen-, Uniformstoffe, Reithosenstoffe, Altstoffe
empfehlen
Sermann Pörschel
1909] Tuchmacher
Dresden-A., Schaffstr. 10
Gegründet 1888

Nr. 205
Begrüßung
Dresden
Man kann ...